

OFFENER BRIEF

des

VSA – Verein zum Schutz von Anlegerinteressen

an die Mitglieder des Nationalrats der Republik Österreich sowie deren Ersatzmitglieder,
namentlich:

Amesbauer Hannes, BA	FPÖ	Kumpitsch Günther, Mag.	FPÖ
Amon Werner, MBA	ÖVP	Kuntzl Andrea, Mag.	SPÖ
Androsch Maurice, Ing.	SPÖ	Kuss-Bergner Angelika	ÖVP
Angerer Erwin	FPÖ	Laimer Robert	SPÖ
Antoni Konrad	SPÖ	Lasar David	FPÖ
Bacher Walter	SPÖ	Lausch Christian	FPÖ
Baumgartner Angela	ÖVP	Leichtfried Jörg, Mag.	SPÖ
Bayr Petra, MA MLS	SPÖ	Lettenbichler Josef, Mag.	ÖVP
Becher Ruth, Mag.	SPÖ	Linder Maximilian	FPÖ
Belakowitsch Dagmar, Dr.	FPÖ	Lindinger Klaus, Ing., BSc	ÖVP
Berger Ricarda	FPÖ	Lindner Mario	SPÖ
Berlakovich Nikolaus, Dipl.-Ing.	ÖVP	Lintl Jessi, Dr.	FPÖ
Bernhard Michael	NEOS	Loacker Gerald, Mag.	NEOS
Bißmann Martha, Dipl.-Ing. (FH)	PILZ	Lopatka Reinhold, Dr.	ÖVP
Bösch Reinhard Eugen, Dr.	FPÖ	Lueger Angela	SPÖ
Brückl Hermann	FPÖ	Lugar Robert, Ing.	FPÖ
Bures Doris	SPÖ	Mahrer Karl, BA	ÖVP
Cox Stephanie, BA	PILZ	Marchetti Nico	ÖVP
Deimek Gerhard, Dipl.-Ing.	FPÖ	Margreiter Doris	SPÖ
Diesner-Wais Martina	ÖVP	Mölzer Wendelin	FPÖ
Dönmez Efgani, PMM	ÖVP	Muchitsch Josef	SPÖ
Doppelbauer Karin, Dipl.-Ing.	NEOS	Mühlberghuber Edith	FPÖ
Drozda Thomas, Mag.	SPÖ	Nehammer Karl, MSc	ÖVP
Duzdar Muna, Mag.	SPÖ	Neubauer Werner, BA	FPÖ
Ecker Cornelia	SPÖ	Niss Maria Theresia, Dr., MBA	ÖVP
Einwallner Reinhold, Ing.	SPÖ	Noll Alfred J., Dr.	PILZ
Engelberg Martin, Mag.	ÖVP	Nussbaum Verena, Mag.	SPÖ
Erasim Melanie, MSc	SPÖ	Obernosterer Gabriel	ÖVP
Eßl Franz Leonhard	ÖVP	Ofenauer Friedrich, Mag.	ÖVP
Feichtinger Elisabeth, BEd BEd	SPÖ	Ottenschläger Andreas	ÖVP
Feichtinger Klaus Uwe, Mag. Dr.	SPÖ	Pewny Christian, Ing.	FPÖ
Fichtinger Angela	ÖVP	Plakolm Claudia	ÖVP
Friedl Klaudia	SPÖ	Plessl Rudolf	SPÖ
Fürlinger Klaus, Mag.	ÖVP	Povysil Brigitte, Dr.	FPÖ
Fürst Susanne, Dr.	FPÖ	Preiner Erwin	SPÖ
Gahr Hermann	ÖVP	Prinz Nikolaus	ÖVP

Gamon Claudia, MSc (WU)	NEOS	Rädler Johann	ÖVP
Gerstl Wolfgang, Mag.	ÖVP	Ragger Christian, Mag.	FPÖ
Gerstner Peter	FPÖ	Rauch Walter	FPÖ
Gödl Ernst, Mag.	ÖVP	Rendi-Wagner Pamela, Dr., MSc	SPÖ
Graf Martin, Mag. Dr.	FPÖ	Riemer Josef A.	FPÖ
Graf Tanja	ÖVP	Ries Christian	FPÖ
Greiner Karin, Mag.	SPÖ	Rosenberger Alois, Dipl.-Ing.	ÖVP
Griss Irmgard, Dr.	NEOS	Rosenkranz Walter, Dr.	FPÖ
Großbauer Maria	ÖVP	Rossmann Bruno, Mag.	PILZ
Grünberg Kira	ÖVP	Sandler Birgit Silvia	SPÖ
Gudenus Johann, Mag., M.A.I.S.	FPÖ	Schandor Christian, Dipl.-Ing.	FPÖ
Hafenecker Christian, MA	FPÖ	Schartel Andrea Michaela	FPÖ
Haider Roman, Mag.	FPÖ	Schatz Sabine	SPÖ
Hammer Michael, Mag.	ÖVP	Schellhorn Josef	NEOS
Hammerschmid Sonja, Mag. Dr.	SPÖ	Scherak Nikolaus, Dr., MA	NEOS
Hanger Andreas, Mag.	ÖVP	Schieder Andreas, Mag.	SPÖ
Haubner Peter	ÖVP	Schimanek Carmen	FPÖ
Hauser Gerald, Mag.	FPÖ	Schmiedlechner Peter	FPÖ
Heinisch-Hosek Gabriele	SPÖ	Schmuckenschlager Johannes	ÖVP
Herbert Werner	FPÖ	Schnöll Stefan, Mag.	ÖVP
Himmelbauer Eva-Maria, BSc	ÖVP	Schrangl Philipp, Mag.	FPÖ
Höbart Christian, Ing.	FPÖ	Schrott Dominik	ÖVP
Hochstetter-Lackner Irene	SPÖ	Schwarz Gabriela	ÖVP
Höfinger Johann	ÖVP	Sieber Norbert	ÖVP
Hofinger Manfred, Ing.	ÖVP	Singer Johann	ÖVP
Holzinger-Vogtenhuber Daniela, BA	PILZ	Smodics-Neumann Maria, Mag.	ÖVP
Holzleitner Eva Maria, BSc	SPÖ	Smolle Josef, Dr.	ÖVP
Hörl Franz	ÖVP	Sobotka Wolfgang, Mag.	ÖVP
Hoyos-Trauttmansdorff Douglas	NEOS	Stark Christoph	ÖVP
Jachs Johanna, Mag.	ÖVP	Stefan Harald, Mag.	FPÖ
Jarolim Johannes, Dr.	SPÖ	Steger Petra	FPÖ
Jeitler-Cincelli Carmen, Mag., BA	ÖVP	Steinacker Michaela, Mag.	ÖVP
Jenewein Hans-Jörg, MA	FPÖ	Stöger Alois, diplômé	SPÖ
Kainz Alois	FPÖ	Strasser Georg, Dipl.-Ing.	ÖVP
Kaniak Gerhard, Mag.	FPÖ	Strolz Matthias, Mag. Dr.	NEOS
Kassegger Axel, MMMag. Dr.	FPÖ	Svazek Marlene, BA	FPÖ
Katzian Wolfgang	SPÖ	Taschner Rudolf, Mag. Dr.	ÖVP
Kaufmann Martina, MMSc BA	ÖVP	Troch Harald, Dr.	SPÖ
Keck Dietmar	SPÖ	Tschank Markus, Dr.	FPÖ
Kern Christian, Mag.	SPÖ	Unterrainer Maximilian, Mag. (FH)	SPÖ
Kirchbaumer Rebecca	ÖVP	Vogl Markus, Ing.	SPÖ
Kitzmüller Anneliese	FPÖ	Wagner Petra	FPÖ
Klinger Wolfgang, Ing.	FPÖ	Wassermann Sandra	FPÖ
Knes Wolfgang	SPÖ	Weidinger Peter, Mag.	ÖVP

Kolba Peter, Dr.	PILZ	Wimmer Petra	SPÖ
Kollross Andreas	SPÖ	Winzig Angelika, Dr.	ÖVP
Königsberger-Ludwig Ulrike	SPÖ	Wittmann Peter, Dr.	SPÖ
Kopf Karlheinz	ÖVP	Wöginger August	ÖVP
Kovacevic Christian	SPÖ	Wurm Peter	FPÖ
Krainer Kai Jan	SPÖ	Yildirim Selma, Mag.	SPÖ
Krenn Barbara	ÖVP	Yilmaz Nurten	SPÖ
Krisper Stephanie, Dr.	NEOS	Zadić Alma, Dr., LL.M	PILZ
Krist Hermann	SPÖ	Zanger Wolfgang	FPÖ
Kucher Philip	SPÖ	Zarits Christoph	ÖVP
Kugler Gudrun, Dr.	ÖVP	Zinggl Wolfgang, Mag. Dr.	PILZ
Kühberger Andreas	ÖVP		

Der nicht auf den Tagesordnungen der 15. und 16. Plenarsitzungen genannte, und damit durch die Versicherungswirtschaft **geheim** in die Plenarsitzungen am 21.03.2018 eingebrachte Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden soll, ist verfassungsrechtlich fragwürdig (hierzu unter 1.) und mit geltendem Recht der Europäischen Union unvereinbar (hierzu unter 2.). Die daraus entstehende Staatshaftung und die damit verbundenen Kosten führen absehbar zu einer erheblichen Belastung des Staatshaushaltes der Republik (hierzu unter 3. und 4.). Ferner sollen Kosten aus Anlageverlusten nicht geschlossener Versicherungen auf die Konsumenten abgewälzt werden.

Der Gesetzentwurf darf im überragenden und höherrangigem Interesse der Republik kein Gesetz werden.

Im Detail:

1. Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Entwurf ist geheim. Unter grober Missachtung aller verfassungsrechtlichen Gebote und parlamentarischer Übung wurde der Entwurf nicht verfassungsgemäß in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Wir erinnern:

Wie ein Gesetz zustande kommt, muss genauestens geregelt sein: zu wichtig sind seine Auswirkungen. Die Gesetzgebung muss einerseits einem fairen, nachvollziehbaren Ablauf folgen, andererseits die Öffentlichkeit informieren. Formvorschriften und Fristen sind dabei besonders wichtig für die Transparenz (Nachvollziehbarkeit).

Quelle:

<https://www.parlament.gv.at/PERK/GES/WEG/>

Der Entwurf wurde nicht als Regierungsvorlage auf der Website des Parlaments veröffentlicht. Er wurde nicht als Regierungsvorlage in den Nationalrat gemäß Art. 41 B-VG, § 21 Abs. 1 GOG-NR eingebracht. Der Entwurf wurde nicht als selbständiger Antrag oder Initiativantrag in einer Sitzung des Nationalrates gemeinsam schriftlich als Gesetzesantrag gemäß Art. 41 B-VG, § 26 GOG-NR eingebracht.

Der Entwurf wurde auch nicht durch einen Ausschuss des Nationalrates nach Beratung des Gesetzesantrages gemäß § 27 GOG-NR eingebracht. Insbesondere wurde der Entwurf nicht in der 1. Sitzung des Finanzausschusses vom 13.12.2017 oder der 2. Sitzung des Finanzausschusses vom 14.03.2018 beraten.

Ferner wurde der Entwurf auch nicht als Gesetzesantrag des Bundesrates gemäß Art. 41 B-VG, § 21 Abs. 1 GOG-NR, oder als Volksbegehren eingebracht.

Tatsächlich ist nach unserer Kenntnis Herr

Mag. Christian Eltner
Leitung Recht und Internationales
T +43/1/711 56-251
christian.eltner@vvo.at,

welchem die Leitung der Abteilung „Recht und Internationales“ beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) obliegt, Autor des Entwurfs.

Quelle:

https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/033bc38c04cb4a8bc12574dc005de1e4/d2c27fb51442cf_d3c1257c37005b8fbc?OpenDocument

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) ist ein Verein mit Sitz in Wien. Zweck ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der in Österreich tätigen privaten Versicherer. Weder Herr Mag. Christian Eltner, noch der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) sind Abgeordnete des Nationalrates. Nach Ansicht des VSA stellen diese auch nicht die Regierung der Republik Österreich oder sind Teil eines Gesetzgebungsausschusses.

Das Vorgehen gleicht dem der 1918 in der Republik abgeschafften Geheimen Räte, welche die Spitze eines kaiserlichen Hofstaates stellten.

Der geheim und unter gezieltem Ausschluss der Öffentlichkeit zur Abstimmung in der 15. Plenarsitzung des Nationalrates am 21.03.2018 eingebrachte Entwurf ist mit dem Geist der freiheitlich parlamentarischen Demokratie der Republik Österreich nicht zu vereinen. Der Entwurf ist von der Tagesordnung zu nehmen und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit der Republik als Gesetzentwurf einzubringen.

2. Unvereinbarkeit mit Europäischem Recht

Der **Entwurf wiederholt den Fehler der Bundesrepublik Deutschland**, die schon 2013 durch den EuGH in „Endress-Entscheidung“ rechtsverbindlich festgestellt und korrigiert wurden (C-209/12 vom 19.12.2013).

Sollte der Gesetzentwurf in Kraft treten, so setzt sich die Republik Österreich sehenden Auges in eklatanten Widerspruch zur 3. Lebensversicherungsrichtlinie (92/96/EWG vom 10.11.1992), der „Endress-Entscheidung“ und dem europarechtlichen Wirksamkeitsgrundsatz.

Tatsächlich versucht der Gesetzentwurf 2018 erneut eine Bestimmung einzuführen, die fast wortgleich der entspricht, die mit dem VersVertrRÄG 2017 vom Finanzausschuss zu Recht zurückgezogen wurde und mit der „Endress-Entscheidung“ schon 2013 ausdrücklich als europarechtswidrig verworfen worden ist.¹

Der nationale Gesetzgeber darf kein Präjudiz zu Lasten des nicht oder falsch belehrten Konsumenten regeln. Eben genau dieses „Präjudiz“ soll der Entwurf ausweislich der Gesetzesbegründung aber schaffen.

Ferner untersagt die „Endress-Entscheidung“ dem nationalen Gesetzgeber ausdrücklich dem Gesichtspunkt der „Rechtssicherheit“ Vorrang vor dem Schutz des durch die 3. Lebensversicherungsrichtlinie verliehenen Konsumentenrechts zu geben. Der EuGH hat mehrfach entschieden, dass ein Verbraucher ein Rücktrittsrecht nicht ausüben kann, wenn es ihm nicht bekannt sei.

Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der in der „Endress-Entscheidung“ zu prüfende Vertrag im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung schon durch Kündigung beendet war.²

Der Zeitraum, in dem ein Konsument sein Rücktrittsrecht ausüben darf, kann nach „Endress-Entscheidung“ nicht mit der Forderung nach „Rechtssicherheit“ für die Versicherungswirtschaft beschnitten werden.

¹ Gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. der Bundesrepublik Deutschland sollte das Recht zum Widerspruch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlöschen.

² Der Vorlageentscheidung zufolge beantragte Herr Endress bei der **Allianz** den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrags mit Vertragsbeginn **zum 1. Dezember 1998**. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation erhielt er erst mit dem Versicherungsschein. Im Zuge dieses Vertragsschlusses belehrte die Allianz Herrn Endress nicht hinreichend über die ihm nach § 5a VVG zustehenden Rechte. Nach dem Rentenversicherungsvertrag hatte Herr Endress ab Dezember 1998 über einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich eine Versicherungsprämie zu zahlen. Als Gegenleistung hatte die Allianz ihm ab dem 1. Dezember 2011 eine Rente zu zahlen. Am 1. Juni 2007 teilte Herr Endress der Allianz die **Kündigung des Vertrags zum 1. September 2007** mit. Im September 2007 kehrte die Allianz ihm den Rückkaufswert des Rentenversicherungsvertrags aus, der unter dem Gesamtbetrag der Versicherungsprämien zuzüglich Zinsen lag. Mit **Schreiben vom 31. März 2008 übte Herr Endress sein Widerspruchsrecht nach § 5a VVG** aus. Er forderte die Allianz auf, ihm sämtliche Prämien nebst Zinsen unter Abzug des bereits ausgekehrten Rückkaufswerts zurückzuzahlen.

3. Unerlaubte Beihilfe

Wird nun betroffenen Konsumenten das Recht genommen von Versicherungsverträgen zurückzutreten und die Versicherung rückabzuwickeln, verbleiben den Versicherungsunternehmen in der Republik Österreich durch eine nationale Regelung wirtschaftliche Werte in Milliardenhöhe, die sie ohne das beabsichtigte Gesetz wieder an den Konsumenten hätten zurückzahlen müssen. Die österreichischen Versicherungsunternehmen könnten mit den rechtsgrundlos erlangten Versicherungsbeiträgen erzielten Zins- und Anlagengewinne in Milliardenhöhe endgültig einstreichen.

Werden aber bestimmten Unternehmen – wie hier der Versicherungswirtschaft – in einem EU- Mitgliedsstaat durch staatliche Maßnahmen direkte oder indirekte Vorteile jeder Art gewährt, so handelt es sich um eine verbotene EU-rechtliche Begünstigung. Diese Begünstigung österreichischer Lebensversicherungen verfälscht den Wettbewerb und beeinträchtigt hierdurch den zwischenstaatlichen Handel.

Nach Art. 108 Absatz 3 Satz 1 AEU-Vertrag sind Beihilfen vor ihrer Vergabe bei der Kommission anzumelden und von ihr genehmigen zu lassen. Das ist nicht erfolgt.

Beihilfen sind rechtswidrig, wenn sie unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht des Art. 108 AEU-Vertrag gewährt werden. **Dabei ist unerheblich, ob die Anmeldung vorsätzlich unterlassen wurde oder in gutem Glauben auf fehlende Beihilferelevanz unterblieb.**

Mithin ist damit auch das geplante Gesetz rechtswidrig.

4. Staatshaftung Österreich

Sollte sich der österreichische Gesetzgeber an die Grundregeln des Europäischen Rechts tatsächlich nicht gebunden fühlen, so muss er für den dadurch entstandenen Schaden selbst eintreten und haften.

Ein Mitgliedsstaat der EU, der seine Pflichten zur Umsetzung und Anwendung Europäischen Rechts nicht erfüllt und damit den Konsumenten einen Anspruch nimmt, den sie zuvor hatten, muss im Wege der Staatshaftung diesen Schaden selbst ausgleichen (Francovich-Entscheidung: EuGH, C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, 5357ff). Laut Berechnungen des VSA mindert der Gesetzesentwurf die Ansprüche der KonsumentInnen um mehr als EUR 13,5 Mrd. und trägt in sich das Risiko sowohl unabsehbarer Haftungen der Republik als auch Folgeprozesse aufgrund der offensichtlichen Klientelpolitik.

Sowohl die 3. Lebensversicherungsrichtlinie, als auch die „Endress-Entscheidung“ des EuGH sind dem Finanzausschuss bekannt. Trotz dieser Kenntnis scheint der Finanzausschuss fest entschlossen, einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, der ausschließlich den Interessen einer Klientelpolitik zu Gunsten der österreichischen Lebensversicherungswirtschaft dient.

Fazit

Die Autoren und Unterstützer des Entwurfes setzen die Republik mit Wissen und Wollen der Gefahr einer „Endress II-Entscheidung“ zum Nachteil des Landes aus.

Die Initiatoren des Gesetzentwurfes sind die vorstehenden Gefahren und Risiken für die Republik schon aus dem offenen Brief des VSA aus dem Vorjahr und der öffentlichen Diskussion bekannt. Dennoch bringen sie den Entwurf wortgleich erneut ein. Damit steht fest, dass die Initiatoren mit Wissen und Wollen und damit mit direktem Vorsatz handeln. Dies wird bei der drohenden Staatshaftung der Republik zu berücksichtigen sein.

Unübersehbar und einer mittlerweile breiten Öffentlichkeit bekannt ist dabei, dass Abgeordnete und ihre Fraktionen u.a. mit folgenden Versicherungsunternehmen eng verbunden sind

- Wiener Städtische
- Donau Versicherung
- Uniqa

und teils als „Assekurananwälte“ für die österreichische Versicherungswirtschaft tätig sind oder waren. Dem Autor des Entwurfs, Herrn Mag. Christian Eltner obliegt die Leitung der Abteilung „Recht und Internationales“ beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO).

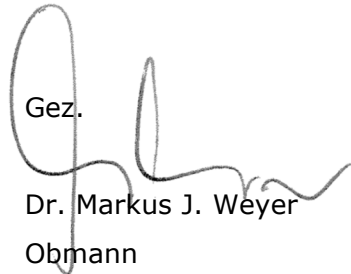
Vor dem Hintergrund des von der Versicherungswirtschaft selbst geschriebenen und nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit an den zuständigen Ausschüssen und Agenden der Plenarsitzungen des Nationalrates geheim eingebrachten Entwurfs bestehen massive Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit als auch der Einhaltung der Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarats hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen.

Setzt sich der Nationalrat der Republik Österreich vor diesem Hintergrund dennoch wesentlich über diese hinlänglich bekannten Tatsachen hinweg, so setzen sie die Republik Österreich und diejenigen Parteien, die für diesen Gesetzentwurf stimmen, dem begründeten Vorwurf des offenen Lobbyismus im alleinigen Interesse der Versicherungswirtschaft aus.

Die im Vertrauen auf die Rücknahme des VersVertrRÄG 2017 gewählte neue Regierung der Republik Österreich muss sich fragen lassen, wie Sie zur dieser kalten Enteignung der Bürger und Pensionisten in diesem für die Altersvorsorge unentbehrlichen Anlageform steht.

Das internationale Renommee der Republik Österreich würde einen erheblichen Ansehensverlust erleiden. Das rechtspolitische Gewicht der Republik würde sowohl in der Kommission als auch allen anderen Organen der Europäischen Union nachhaltigen Schaden nehmen.

Der VSA fordert Sie auf, den vorliegenden Entwurf zurückzuweisen und der gesetzlich normierten Diskussion und Prüfung durch alle Beteiligten zuzuweisen. Alles andere wäre ein schlechter Dienst an Österreich, ein schlechter Dienst an den Konsumenten und eine katastrophale Optik nach außen.

Gez. 

Dr. Markus J. Weyer

Obmann

VSA – Verein zum Schutz von Anlegerinteressen